

Amtliche Sittenaufsicht im 18. Jahrhundert im Kirchspiel Lichtenau (1740–1821)

Ludwig Uibel

Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg

In der heutigen Zeit hat der Bürger kein Verständnis mehr für die Eingriffe des Staates in die Privatsphäre seiner Mitbürger im Zeitalter des Absolutismus. Das bedeutet, daß wir in unserem Fall nach dem Territorium und dessen Landesherrn fragen müssen, dem das Städtchen Lichtenau in dem behandelten Zeitabschnitt angehörte. Das „Vaterländchen“ von Lichtenau, zusammen mit seinen vier Gerichtsorten Scherzheim, Muckenschopf, Helmlingen und Grauelsbaum war die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, im Volksmund kurz „Hanauerland“ genannt. Das genannte Territorium bestand aus 11 Ämtern, von denen zwei rechts des Rheins lagen, nämlich die Ämter Lichtenau und Willstätt, die andern aber im Unterelsaß bzw. der Südpfalz (Amt Lemberg). Es war eine Schöpfung des unterelsässischen Adelsgeschlechts der Lichtenberger, das es verstand, vom 13. bis zum 15. Jahrhundert sich diesen Kleinstaat zu schaffen, dessen Verwaltung aber frühzeitig von der Stammburg in das zentral gelegene Buchweiler verlegt wurde.¹ Im Jahre 1480 erlosch das Haus Lichtenberg im Mannesstamm (Graf Jacob).² Über die weibliche Linie kam die Herrschaft schließlich in die Hände eines Zweiges der Grafen von Hanau. Die neuen Landesherrn nannten sich deshalb Grafen von Hanau-Lichtenberg. Was die Residenzen der Grafen und die Verwaltung anbetrifft, so blieb alles beim alten.

Durch die starke dynastische und auch geistige Bindung an die Stadt Straßburg (die Lichtenberger waren Obervögte der Stadt) beeinflußt, vollzog Graf Philipp IV. die Einführung der Reformation. Für das Gericht (Kirchspiel) Lichtenau geschah das im Jahre 1554.³ In die kirchlichen Rechte des Bischofs trat nun der Landesherr ein. In Lichtenau wurde ein lutherischer Pfarrer eingesetzt. Die Scherzheimer Mutterkirche als vormaliger Sitz des Pfarrers wurde zur Begräbniskirche, der sie umgebende Kirchhof blieb Begräbnisstätte für das Kirchspiel. Die Kirchenverwaltung für die ganze Grafschaft war das Konsistorium in Buchweiler, das gewissermaßen das „Ministerium des Kultus und des Unterrichts“ in der gräflichen Regierung bildete. Das Konsistorium stand unter der Leitung eines Superintendenten. In der Berichtszeit versahen die Herren Mizenius und (später) Oppermann dieses Amt. Ein Geistlicher der rechtsrheini-

schen Ämter führte den Titel „Special“ (Dekan). Er leitete den rechtsrheinischen Pfarrkonvent und führte neben dem Superintendenten Visitationen durch.

Nach den Wirren des 30jährigen und des Niederländischen Kriegs ergaben sich im Elsaß gravierende politische Veränderungen. Mit der Einsetzung von Reunionskammern (1679) strebte der französische König Louis XIV. die Oberhoheit über das ganze Elsaß an, die ihm im Frieden von Ryswijk (1697) auch völkerrechtlich zugestanden wurde. Der Graf von Hanau-Lichtenberg wurde infolgedessen für seine unterelsässischen Landesteile Vasall des französischen Königs, für die rechtsrheinischen Ämter erkannte er die Oberhoheit des deutschen Kaisers an. Graf Johann Reinhard III. verstand es, diesen Balanceakt zu praktizieren, indem er von Louis XIV. zwei „lettre patent“ erwirkte, die ihm eine beschränkte Souveränität zusicherten (1701 und 1707)⁴ und ihm so ermöglichten, die gemeinsame Verwaltung der gesamten Grafschaft wie bisher weiterzuführen. So blieb für die Lichtenauer Buchweiler der Regierungssitz und „Inland“, während das benachbarte Ulm „Ausland“ war.

Die politischen und gesellschaftlichen Zustände waren während der Regierungszeit des eben genannten Grafen (1691–1736) nicht die besten. Als er das Licht der Welt erblickte (1665), waren gerade die schlimmsten Wunden, die der 30jährige Krieg geschlagen hatte, in Heilung begriffen, als erneut Kriegsscharen durch das Land zogen (Niederländischer Krieg 1672–1678). Auch der nächste, von Louis XIV. begonnene Pfälzische Krieg (1688–1697) verheerte das Land. Lichtenau mit seinen Gerichtsorten Scherzheim, Helmlingen und Grauelsbaum (ohne Muckenschopf) wurde total niedergebrannt (1689), nachdem es gerade nach der Zerstörung von 1632 notdürftig wieder aufgebaut war. Der Spanische Erbfolgekrieg (1701–1714) folgte nach kurzer Atempause. In seinem Verlauf wurden in Lichtenau sieben Häuser niedergebrannt.⁵ Während des nächsten Feldzugs, des Polnischen Erbfolgekriegs (1733–1738), starb Joh. Reinhard III. (1736). Dieser Krieg brachte Lichtenau keine Kampfhandlungen, aber Truppendurchmärsche, Einquartierungen und Requisitionen. Während des nachfolgenden Österreichischen Erbfolgekriegs (1741–1748) waren die Verhältnisse ähnlich. Dieser fast 100jährige Kriegszustand mit den nur kurzen Ruhepausen hatte das Land am Oberrhein zwischen Straßburg und Fort Louis wirtschaftlich und gesellschaftlich ruiniert. Die Leute waren verarmt, die Ressourcen verbraucht.

Nach dem Tode von Graf Joh. Reinhard III. ging die Erbfolge durch die Heirat von dessen Tochter Charlotte Christine an das Haus Hessen-Darmstadt über.⁶ Mit der Übernahme der Landesherrschaft über das Hanauerland sahen sich die Landgrafen von Hessen-Darmstadt vor die Aufgabe gestellt, ihre neuen Untertanen aus dem allgemeinen Elend herauszuführen.

Die Aufgabe der Kirche

Mit dieser Aufgabe wurden die Organe der Kirche betraut. Um die Durchführung bemühten sich über einen Zeitraum von über 80 Jahren hinweg (1740–1821) die Lichtenauer Geistlichen (J. J. Müller 1740–52, G. E. L. Neßler senior 1752–86, E. L. Neßler junior 1786–1806, J. J. Schoch 1806–21) und die Kirchenältesten des Kirchspiels. Diese bildeten mit dem Pfarrer zusammen das Presbyterium. Die rechtliche Grundlage für dessen Tätigkeit war ein Dekret der Buchsweiler Regierung vom 8. Mai 1736: „(Es wird verfügt), daß jederzeit neben den Pastoren und Schultheißen zwei der ältesten und untadeligsten Gerichtsschöffen jeden Orts . . . als assessores dem Presbyterio beiwohnen sollen (1760).“ Das aus acht Personen zusammengesetzte Presbyterium (der Pfarrer, der Amtsschultheiß, jeweils zwei Kirchenälteste aus jedem der drei Kirchspielorte) sollte jeden Bettag (das war der erste Dienstag in jedem Monat) zu einer Session zusammentreten und „zur Beförderung besserer Sittlichkeit (1813)“ das Censurgericht abhalten. Dieses Gremium urteilte über alle Verstöße gegen die Gebote der Sittlichkeit im weitesten Sinne, also auch gegen Streit, Trunksucht, Spielleidenschaft, Gotteslästerung. Es ahndete auch Verstöße gegen die Kirchen- und Schulzucht.

Die Sittenaufsicht

Besonders in den ersten Jahrzehnten seiner Tätigkeit war es das zentrale Anliegen des Presbyteriums, der Institution der Familie und damit dem Ort der Realisierung des Ehestandes den höchsten gesellschaftlichen Stellenwert zu erkämpfen und zu erhalten. Es entsprach den tradierten moralischen Vorstellungen der Zeit, daß nur im Ehestand sexuelle Kontakte erlaubt seien. Jeder Verstoß gegen dieses Verbot wurde mit dem Verdikt der Unzucht belegt und mit staatlichen und kirchlichen Sanktionen bestraft. Die Härte der Strafen entsprach der hohen Wertschätzung des zu schützenden Rechtsguts. Das Censurgericht unterschied je nach den Begleitumständen vier Arten der Unzucht:

1. Die uneheliche Schwangerschaft.
2. Die Hurerei.
3. Das concubitum anticipatum (Intimitäten der Brautleute).
4. Der Ehebruch.

Der Kampf gegen die uneheliche Schwangerschaft

Bevor wir mit der Darstellung der geschichtlichen Einzelheiten beginnen, soll darauf hingewiesen werden, daß sie fast alle auf den Protokollen beruhen, die die jeweiligen Pfarrer von den Sessionen des Presbyteriums anfer-

tigten. Den betreffenden Zitaten und Behauptungen ist die Jahreszahl des Protokolls in Klammern beigefügt.⁷

Mindestens einmal im Jahr verlas der Pfarrer von der Kanzel das Edikt „Gegen die Verhehlung (Verheimlichung) der unehelichen Schwangerschaft“, auch „Hurendekret“ genannt (1741). Die ledigen schwangeren Frauen waren danach verpflichtet, ihren Zustand dem Pfarrer anzuzeigen. Was sich nach dieser Meldung in der Regel abspielte, soll anhand eines (leicht verkürzten) Originaltextes aus dem Protokoll des Jahres 1754 dargestellt werden:

„Anna Catharina . . . Hermann . . . erscheint (am 5. 3. 1754) und bekennet, daß sie schwanger worden sei und zwar von Augustin Lentz, einem Balzhofener Bauernknecht allda, welcher auch vor dem Pfarrer dasselbe eingestanden und sich erboten, die geschwächte Person zu heiraten. Nachdem aber derselbe vor einigen Tagen echappiert (= entflohen), als(o) wurde die geschwächte Person vor das Presbyterium gefordert. Es erschien solche und wurde nach geschehener Vorstellung aus Gottes Wort bis nach geschehener Kirchenbuße vom Hl. Abendmahl ausgeschlossen, übrigens aber beschlossen, daß solches dem Hochfürstlichen Oberamt gehorsamst einberichtet werden soll.“ Nach einem halben Jahr erfolgte die Kirchenbuße: *„A. Catharina . . . Hermann . . . wegen dem begangenen Laster der Hurerei vom Hl. Abendmahl ausgeschlossen worden, hat den 1. Sept. (1754) in der (Sonntag-)Nachmittagskirche öffentliche Kirchenbuße getan und die Absolution empfangen und dadurch das aditum (Zugang) zur Beicht und zum Abendmahl wieder erhalten. Bei welcher Gelegenheit sowohl ihr als insonderheit der ledigen Jugend aus Gal. IV, 7 eine Vermahnung gegeben worden (irret euch nicht, Gott läßt sich nicht spotten).“*

So ging das Jahr um Jahr. Aber im Jahre 1760 bahnte sich eine Änderung der Bußpraxis an. Georg Fritz, ein württembergischer Deserteur, der ein Grauelsbaumer Mädchen geschwängert hatte, wollte wieder zum Abendmahl zugelassen werden:

„. . . hat sich um die Rezeption geziemend gemeldet, aber sich zur öffentlichen Kirchenbuße nicht verstehen wollen . . . Nachdem nun (der) Superintendent, die schriftliche Erlaubnis erteilt, daß er praevia censura coram Presbyterio admittiert werden dürfe . . . also wurde ihm die nötige correction erteilt und darauf zum Abendmahl zugelassen.“

Von diesem Zeitpunkt an ist in den Protokollen kein Hinweis mehr auf eine öffentliche Kirchenbuße zu finden. Schon 1752 hatte Pf. Neßler eine Kirchenbuße in die Samstag-Vesper verlegt, die nur von wenigen Leuten besucht war. Er war offenbar kein Freund einer öffentlichen Demütigung der Beschuldigten. Wahrscheinlich war er der Meinung, daß man das Entgegenkommen, das man dem Württemberger gegenüber zeigte, einem Einheimischen nicht verweigern sollte.

Die Kirchenbuße war von da ab gewissermaßen der letzte Teil der Censur, und dieser wurde z. B. im Jahre 1776 im Protokoll so formuliert:

„Als(o) ist dieser actus heute vorgenommen (worden), ihnen ihr Verhalten ernstlich vorgehalten und sie zu wahrer Buße und künftiger Lebensbesserung nachdrücklich vermahnet worden, welches zu tun sie mit Hand und Mund versprochen.“ Von dem Vater des unehelichen Kindes war schon lang keine Rede mehr. Es waren die schwangeren Frauen, die von sich aus den Vater angaben. Wahrscheinlich wollten sie dadurch den Verdacht der „echten“ Hurerei, daß sie nämlich mit mehreren Männern Umgang gehabt hätten, ausräumen.

Während Pfarrer Neßler junior (Dienstzeit: 1786–1806) bei sittlichen Vergehen noch von der Exkommunikation Gebrauch machte, war bei seinem Nachfolger Pf. Schoch davon keine Rede mehr. Er verzichtete damit auf ein wirksames Mittel der Seelenführung, denn der Einfluß des Abendmahls auf die Gewissen war zu damaliger Zeit sehr stark. So berichtet Pf. Neßler senior, daß Melchior Bonaventura Timaeus aus Furcht vor dem Zorn Gottes, wenn er als Lügner zum Abendmahl ginge, eine uneheliche Schwangerschaft gestanden hat, die er bis dahin immer abgeleugnet hatte (1770).

Nach einem Bericht von Pf. Neßler aus dem Jahre 1760⁸ hatte die Kirchenbuße ein Jahrzehnt zuvor unter seinem Vorgänger J. J. Müller noch ganz anders ausgesehen:

„Gewohnheit war, daß das Paar, die Dirne mit einem Strohkrantz, nach zweistündiger Eintürmung im Streckturm durch den Bott in die Kirche geführt und vor den Altar gesetzt wurde. Nach beendigter Predigt hielt ihnen der Pfarrer vor versammelter Kirchengemeinde ihren Fehltritt unter allerhand Schimpf- und Scheltworten vor, worauf sie nach getaner Beichte Absolution empfangen.“

Ein Versuch Pf. Müllers, das Verfahren zu mildern, hatte ihm einen scharfen Verweis von Buchweiler eingetragen.

Wenn man die eben beschriebene Szene mit dem Verfahren unter Pfarrer Schoch vergleicht, der sogar auf den zeitweiligen Entzug des Abendmahls verzichtete, so wird die starke Veränderung der kirchlichen Disziplinierung im Verlauf von 60 Jahren offenbar, die diese unter dem Einfluß der Geistesbewegungen dieses Zeitabschnitts (Aufklärung, Humanität) erfahren hat. Der erfreulichste Aspekt dieser Entwicklung ist aber die Tatsache, daß die Sittlichkeit, wie die noch darzustellenden Zahlen beweisen, unter dieser Entwicklung keinerlei Schaden genommen hatte, und das Vertrauen, das man in die Mündigkeit der Menschen gesetzt hatte, nicht enttäuscht wurde.

Wenn bei einer unehelichen Schwangerschaft einer der Partner (z. B. der Knecht aus Balzhofen) kein Hanauer war, so erfolgte immer ein Bericht an den Amtmann. Diesen Meldungen wurden in besonderen Fällen

auch Empfehlungen beigegeben, die die Bestrafung der Beschuldigten betrafen. So wurde dem Amt nahegelegt, die Christine Schneider aus Gernsbach auszuweisen, da man „diese freche und unzüchtige Person nicht mehr in der Gemeinde haben wolle (1761)“.

Die Witwe Kunigunde Koch, „die schon einen Haufen Bettelkinder hat“, wurde wieder schwanger. Sie „wäre der Ausweisung würdig“, aber als Landestochter wird man sie nicht los (1755). Ähnlich verhielt es sich mit Rosina Gläser, „einer leichtsinnigen Person, die schon 3 uneheliche Kinder hat, die der Gemeinde und dem Almosen“^{8a} zur Last fallen (1754).

Welche Rolle haben nun die unehelichen Kinder (ohne nachfolgende Ehe) im demographischen Gesamtbild der Geburten gespielt? Eine jahrzehnteweise Addition der unehelichen Geburten im gesamten Kirchspiel ergibt folgendes Bild: 1752–59: 13 Geburten, 1760–69: 4 G., 1770–79: 9 G., 1780–89: 15 G., 1790–99: 22 G., 1800–09: 18 G., 1810–19: 18 G. Die Gesamtzahl der Geburten, (nur) in Lichtenau betrug: 1780–89: 298, 1790–99: 298, 1800–09: 313, 1810–1819: 326.⁹ Da die Bevölkerungszahl von Lichtenau (650 im Jahre 1802)¹⁰ rund zwei Drittel des gesamten Kirchspiels (1033)¹⁰ ausmachte, wären rechnerisch die Geburtenzahlen für das gesamte Kirchspiel um 50% höher anzusetzen:

Geburten:

	1780–89	1790–99	1800–09	1810–19
Geburtenzahl:	450	450	470	490
uneheliche Geburten:	15	22	18	18
Prozentualer Anteil der unehelichen Geburten:	3%	4%	4%	4%

Der prozentuale Anteil der unehelichen Kinder alleinstehender Mütter betrug also in der Zeit von 1780–1819 3 bis 4%. Das ist keine alarmierende Zahl und läßt vermuten, daß die Sittenaufsicht des Presbyteriums durchaus einen Beitrag zu diesem akzeptablen Ergebnis geleistet hat. Der Anstieg der unehelichen Schwangerschaften von 3 auf 4 Prozent beim Übergang von den 80ern in die 90er Jahre läßt sich leicht erklären. Die laufenden Einquartierungen während der Koalitionskriege dürfte die Ursache dieses Anstiegs gewesen sein, obwohl nur einmal „ein kaiserlicher Soldat“ als Vater angegeben wird. Die Anwesenheit von Truppen in den Jahren 1803, 1809 und 1815 erhöhte ebenso die Zahl der unehelichen Geburten von 1–2 auf 4–6 pro Jahr. Bereits im Jahr 1747, als in Lichtenau eine hanauische Grenadierkompanie lag¹¹, hatten von fünf unehelichen Kindern drei Grenadiere zu Vätern.

Gegen die „Hurerei“

Die unehelichen Schwangerschaften waren Teil eines viel umfangreicheren Geschehens, das die damalige Sprachregelung Hurerei nannte. Für die Akteure dieser Tatabläufe waren die Schwangerschaften ungewollt und wurden als Unfälle empfunden. Die Sittenrichter hätten das Übel gern an der Wurzel „Hurerei“ gepackt. Doch da das beklagte Geschehen sich seiner Natur nach im Verborgenen abspielte, war ihm schlecht beizukommen. Allerdings war bei den kleinen Lebensgemeinschaften im Kirchspiel Lichtenau das Verbergen nicht einfach, da man sich gegenseitig immer im Auge hatte, und dieses Auge bei Verdächtigen auch auf deren Schlafkammer gerichtet war, was dann auch gelegentlich zu Ergebnissen führte: „. . . *Michel Vogt (ist) mit der damaligen Magd in der ‚Krone‘ auf eine unerlaubte und unzüchtige Art umgegangen, also daß sie beieinander nachts in einem Bett gelegen*“. Dem M. Vogt wurde bei der Verhandlung mit der Exkommunikation gedroht, falls er dieses Verhältnis nicht sofort auflöse (1762).

Wenn aber die Kammer nachts verriegelt war, so wußten die Späher sich zu helfen: „*Wie nun einmal sonntagabends junge Leute . . . wußten, daß sie wieder zusammen wären, nahmen sie eine Latern und leuchteten zum Fenster hinein, da haben sie ihn bei ihr auf dem Bett gesehen (1744)*“. Aber auch weit weg von den Ortschaften im freien Feld waren die Pärchen vor den Späheraugen nicht sicher: „*Darauf ist sie fortgegangen . . . und (hat) sich in den Graben gesetzt, da habe ich wohl gesehen, daß sie . . . übrigens könne er nicht sagen, daß er sie entblößt gesehen habe*“ (Bericht des Viehhirten Waag aus dem Fünfheimburgerwald, 1748).

22 Jahre später (1770) war in der Rumpelsbühn Ähnliches beobachtet worden. Im Jahre 1748 spielte sich in Helmlingen ein Fall ab, den man „Verleitung zum unehelichen Beischlaf“ nennen könnte. Dort hatte ein Schuhmachermeister seinen 19jährigen Lehrbuben mit der Magd zusammen in einer Kammer untergebracht. Das Naheliegende blieb nicht aus. Das Presbyterium sah diesen Fall so kritisch an, daß er ihn zur Beurteilung dem Amtmann überwies.

Besonders klug glaubte es eine Witwe anzustellen, als sie bei der Verhandlung angab, sie sei „auf freiem Feld von einem fremden Mann genotzüchtigt worden“. Daher käme ihre Schwangerschaft. Das Gericht nahm ihr diese Behauptung nicht ab und verurteilte sie zu einer Geldstrafe von 30 Gulden. Die hohe Geldstrafe war offenbar weniger eine Sühne für das Vergehen, als eine Reaktion auf die Dreistigkeit ihrer Behauptung, die man ihr wahrscheinlich klar widerlegen konnte (1773).

Nach dem Sprichwort „Wehret den Anfängen“ wurden auch unzüchtige Berührungen vor dem Censurgericht verhandelt: „*Es ist vor einiger Zeit der Ruf erschollen, daß einige mutwillige Burschen des nachts unter dem Obertor hätten angefallen Margarete Jung und (haben) derselben unter den Rock greifen wollen. . . . (1744)*“.

Es wurden vor dem Presbyterium auch mehrere Anklagen wegen Hurerei verhandelt, bei denen jegliche Angaben von Einzelheiten fehlten. Der Versuch einer zahlenmäßigen Erfassung der „Hurerei“ hätte wegen der hohen Dunkelziffer keinen Sinn.

Der Kampf gegen das concubitum anticipatum oder den vorweggenommenen Beischlaf

Dieser Sonderfall einer sexuellen Beziehung zwischen jungen Leuten lag dann vor, wenn eine verlobte, aber noch nicht getraute Frau schwanger wurde. Das Censurgericht behandelte die einschlägigen Fälle mit erkennbarer Nachsicht. Wenn deshalb ein noch nicht verlobter Vater eines unehelecht gezeugten Kindes dem Gremium seine Absicht kundtat, die schwangere Frau zu heiraten, so wurden beide wie Verlobte behandelt, d. h. die Strafpredigt war nicht so scharf, es drohte keine Exkommunikation und die Genehmigung der Hochzeit wurde in Aussicht gestellt. Schließlich waren die Ortsvorgesetzten froh, daß das zu erwartende Kind ehelich zur Welt kommen konnte und nicht dem Almosen zur Last fallen würde. Aus der Vielzahl der Censurverhandlungen wollen wir drei Fälle auswählen, bei denen wir miterleben können, wie die Sittenrichter mit den vorehelichen Schwangerschaften umgegangen sind:

„*Mattheus Zimmer, ein Fischer aus Grauelsbaum und dessen Ehefrau ... haben concubitum anticipiert und ist die Weibsperson ungeachtet 5monatiger Schwangerschaft mit dem Jungfernkranz zur Kirche gegangen, auf welches beide vom S.coenam (Hl. Abendmahl) excludiert worden.*“ Die Exkommunikation hatte das Ehepaar sicher der Provokation zu verdanken, die im nicht gerechtfertigten Tragen des Jungfernkranzes zum Ausdruck kam. Symbole wie der Jungfernkranz hatten in der damaligen geistigen Welt nicht nur bei den einfachen Leuten einen hohen Stellenwert. Sie durften nicht ungeachtet mißbraucht werden (1757).

Ein Geschehen, das sich im August 1761 abspielte, zeigt, daß sich das Presbyterium mangels genügender Kenntnis des medizinischen Sachverhalts engstirnig verhalten hat. Da gebar eine Frau (Christina Schulmeister) sieben Monate nach der Trauung ein Kind, das infolge seiner schwachen Konstitution bald nach der Geburt starb. Dieses arme Wesen war wahrscheinlich ein Siebenmonatskind, wie es nicht allzuselten geboren wird. Statt diese Möglichkeit zu bedenken und mit den Eltern rücksichtsvoll umzugehen, lud man sie vor das Censurgericht. Dort wurde ihnen „auf ihr Gewissen die nötige Vermahnung und Bestrafung gegeben . . .“. Warum hatte man die Hebamme nicht um Rat gefragt? Die amtlich geforderte Ächtung des concubitum anticipatum hatte, wie wir sahen, zur Folge, daß die Pfarrer bei der Taufe der nach der Trauung geborenen Kinder gegebenenfalls den Kalender zu Rate zogen, um zu prüfen, ob das Neugeborene auch

wirklich erst nach der Hochzeit gezeugt wurde. Daß der voreheliche Beischlaf keine Randerscheinung war, ersieht man aus der Gegenüberstellung der abgeurteilten Fälle von unehelichen mit vorehelichen Schwangerschaften in den zwei Jahrzehnten von 1770–1790. Dabei stellt sich heraus, daß die Zahl der vorehelichen Schwangerschaften gerade halb so groß war wie die der unehelichen. Es könnte also an dem Gerede doch etwas wahr sein, daß früher mancher Jungbauer aus Sorge um einen Hoferben die Braut erst dann zum Altar führen wollte, wenn ihre Fruchtbarkeit bewiesen war.

Bekämpfung des Ehebruchs

Bei der Aufgliederung der Sexualdelikte wurde als vierter Tatbestand der Ehebruch angeführt. Von den vier Fällen der Negativliste wird er als die verhängnisvollste Verfehlung betrachtet. Das hat seinen Grund in dem hohen Stellenwert, den Kirche und Staat der Familie im Rahmen der Gesellschaft zumaßen. Die eheliche Partnerschaft, die zusammen mit ihren Kindern dazu bestimmt ist, Garant für die körperliche und seelische Gesundheit der nächsten Generation zu sein, sollte in ihrer Integrität auf jede nur mögliche Weise geschützt werden. Da der Ehebruch eine schwere Erschütterung der Vertrauensbasis dieser Gemeinschaft bedeutet, mußte er einer strengeren Ahndung unterworfen werden als die übrigen Verstöße gegen die Ethik des Sexuallebens. Diese amtliche Haltung kam dann im Strafmaß zur Geltung. Eine Gefährdung der ehelichen Treue war z. B. dann gegeben, wenn junge Menschen, wie eine Magd oder auch ein Knecht dem Familienverband angehörten, wie wir am Beispiel des folgenden Falles sehen:

„Erschienen . . . Christine D. . . . bekannte, daß sie sich eine Zeit her schwanger befinde. Zum Vater gibt sie an Friedrich Vogt, bei welchem sie im vorigen Jahr gedient. Friedrich Vogt dermalen verheiratet . . . erklärte sich, das Laster der Hurerei begangen (zu haben) . . . und (es) also wohl sein könnte, daß er der Vater zu diesem Kinde sei.“ Friedrich V. wurde vom Presbyterium vom Abendmahl ausgeschlossen und dem Oberamt gemeldet, welches veranlaßte, daß der Beschuldigte 3 Tage am Pranger hat stehen müssen. Nach Jahresfrist versuchte das Presbyterium das Ehepaar zu versöhnen. Der Mann war sofort dazu bereit und bat seine Frau um Verzeihung. „Die Frau ließ alles Zureden vergeblich sein und deklarierte ein für allemal von ihm getrennt und geschieden zu sein.“ Erst nach eineinhalb Jahren wurde der Ehebrecher wieder zum Abendmahl zugelassen (1756–57).

Eine Anklage wegen Ehebruchs, der eigentlich keiner war, kam 1780 vor das Censurgericht. Da heiratete Susanne Finkenbein den Christian Rohr, verschwieg demselben aber, daß sie im vierten Monat schwanger wäre. Bald nach der Hochzeit offenbarte sie dem Pfarrer diesen Sachverhalt und „verlangte, von ihm (dem Ch.R.) geschieden zu werden, da sie ihn

durchaus nicht lieben und leiden könne“. Der betrogene Ehemann, der von der Schwangerschaft nichts wußte, war trotzdem bereit, die Ehe weiterzuführen, „wenn ihm die Alimentation ihres zweiten (!) Hurenkindes nicht aufgebürdet werde“. Da eine Einigung nicht zustande kam, wurde die Ehe ein Jahr später (1781) geschieden: „Die drei beteiligten Personen wurden ernstlich und nachdrücklich censuriert . . . und haben Besserung versprochen“. Eine weiche Welle in der Beurteilung der Sittlichkeitsdelikte erlaubte, von einer Strafe abzusehen. 22 Jahre früher (1759) sah das noch ganz anders aus: „Salome Stengel, Ehefrau, (ist) wegen verdächtigem Umgang mit einem Ehemann allhier mit einer 8tägigen Turmstrafe belegt worden“.

Eingreifen bei Verdacht auf Abtreibung

In dem umfangreichen Protokoll ist nur in zwei Fällen der Verdacht der Abtreibung erwähnt:

Am 19. 4. 1745 wurde die Hebamme Wurtz wie auch der Chirurg Fleming vor das Presbyterium geladen, um die Frage zu beantworten, ob ein zu früh geborenes Kind abgetrieben worden wäre. Beide verneinten das. Catharina F. . . . (hat) „ein Söhnlein geboren, dabei einen schändlichen Wandel geführt und in den Verdacht eines procurati abortus verfallen (1772)“.

Wie verhält sich die Kirche bei Verstößen von Honoratioren gegen die Sittlichkeit?

Auch in Lichtenau gab es wie allerorten eine Gruppe von Männern, die durch Ämter, Ehrenämter oder besondere Berufe aus der Menge ihrer Mitbürger herausragten. Wir nennen hier die Gruppe der Gerichtsschöffen (die zum Teil Kirchenälteste waren), die herrschaftlichen Beamten (Amtsschultheiß, Förster, Fiscal), den Arzt, die Chirurgen, den Apotheker und nicht zuletzt den Pfarrer. Ihre besondere Stellung verpflichtete sie, den Regeln des sittlichen Verhaltens in vorbildhafter Weise gerecht zu werden. Entsprachen nun die Angehörigen dieser Männergruppen in der Berichtszeit (1740–1821) diesem Anspruch? Leider müssen wir feststellen, daß gerade zwei Männer aus dem Kreis der Prominenten dieser Forderung nicht genügten: Der Amtsschultheiß Philipp Heinrich Schulmeister (Amtszeit: 1763–1775) und der Chirurg Dietrich. Nachdem die Lichtenauer Familie der Schulmeister innerhalb von 100 Jahren (1639–1763) dem Gericht Lichtenau drei tüchtige Amtsschultheißen gestellt hatte, war der letzte Vertreter der Familie in diesem Amt, ein Neffe seines Vorgängers Gottfried Christian Schulmeister (Amtszeit 1728–1763), ein Versager. Er wurde schon 44jährig wegen Untreue im Amt 1775 in Pension geschickt.¹² Bald

nachdem er sein Amt angetreten hatte, ließ er sich auf ein Liebesabenteuer ein, das ihm zur Schande gereichte. Er knüpfte mit zwei jungen, ledigen Frauen (Elisabeth Schwarz und Salome Schoch) Beziehungen an und gedachte bei ihnen auf seine ganz eigene Weise zum Ziel zu kommen. Durch die ausführlichen Aussagen der Elisabeth Schwarz sind wir über seine kuriosen Annäherungsversuche genau unterrichtet:

„Es sei nun ein Jahr, daß sie mit dem Amtsschultheißen in Bekanntschaft gekommen, und habe er ihr angeboten, wenn sie etwas von ihm verlangen würde, er es ihr geben wolle . . . Am Herbstjahrmart (1763) habe er ihr Geld gegeben. . . . Dieses sei hernach noch mehrmals geschehen. Am Thomastag Abend sei er zu ihr gekommen und habe von ihr begehrt, daß sie ihre Versicherung, sich ihm zu ergeben, mit einem Schwur bekräftigen solle.“ Der Schwur lautete: *„Das Hl. Abendmahl soll an ihrer Seele verloren sein, wenn sie sich nicht seinem Willen unterwerfen würde“*. Ferner mußte sie schwören: *„Ich verbleibe dir getreu bis in den Tod“*. Hierauf trafen sie sich fast jeden Abend in seinem abschließbaren Magazin. „Hier habe er zu mehrere Male versucht, seinen Sündenwillen zu vollbringen, sie habe sich aber allemal verweigert.“ Als Pfarrer Neßler, in dessen Haus sie als Magd diente, sie zu entlassen drohte, wenn sie ihre Beziehung zum Amtsschultheiß nicht abbrechen würde, „sei sie in eine harte Gewissensangst verfallen . . . und gebeten, ihr behilflich zu sein, daß sie aus dieser Verstrickung erlöst werden möchte“. Pfarrer Neßler erfüllte diese Bitte, indem er den Amtsschultheißen bat (am 30. 4. 1764), zu einem Gespräch ins Pfarrhaus zu kommen. Dieser „gestund, daß er gefehlet, (hat) seinen begangenen Fehler bekannt und alle Besserung versprochen“. Ein Jahr lang hatte der Amtsschultheiß versucht, sich die Elisabeth Schwarz gefügig zu machen. Gerade ihr Widerstand hat ihn offenbar gereizt, nicht aufzugeben. Den erwünschten Durchbruch sollte der Mißbrauch der Gläubigkeit der jungen Frau erbringen. Die Verquickung von Magie und Abendmahl war doch eine Perversion des Sakraments ohnegleichen. Ob er wohl selbst daran geglaubt hat oder nur die Naivität der jungen Frau ausnützte?

Mit der erzwungenen Abkehr des Amtsschultheißen von Elisabeth Schwarz (1764) bestand aber immer noch dessen Beziehung zu Salome Schoch. Ein Jahr später (Febr. 1765) ließ Pfarrer Neßler deshalb deren Vater vor das Presbyterium laden. Das Sittengericht drohte ihm mit der Exkommunikation der Tochter, wenn diese ihr anstößiges Verhältnis zum Amtsschultheiß nicht löse. Die Exkommunikation wurde tatsächlich ausgesprochen (mit der Rückendeckung durch den Superintendenten). Dann, abermals ein Jahr später (Jan. 1766), wurde die Salome Schoch nach einem seelsorgerlichen Gespräch von Pf. Neßler mit ihrem Vater wieder zum Abendmahl zugelassen unter der Bedingung, daß sie ihre Beziehung zum Amtsschultheißen abbreche. Besagter Vater unterrichtete den Amtsschultheißen von diesem Gespräch, worauf dieser vom Pfarrer Satisfaktion ver-

langte und sagte, „(er) halte ihn vor keinen braven Mann, bis er ihm ein Hurenstück beweise“. Als lieutenant des grenadiers à cheval¹³ hielt er wohl den Angriff für die beste Verteidigung. Auch der Vater der Salome Schoch wählte diese Taktik und „behauptete, daß seine Tochter unschuldig sei“. Da sich die vermuteten Verstöße gegen die Gebote der Sittlichkeit hinter verschlossenen Türen abspielten, war der geforderte Nachweis durch einen Augenzeugen natürlich nicht zu erbringen. Pf. Neßler dachte aber nicht daran, zu kapitulieren, sondern drohte der Salome Schoch mit einer zweiten Exkommunikation, falls sie ihr Verhalten nicht ändere. Mit diesem unbefriedigenden Schwebezustand schließt mangels einschlägiger Urkunden der Bericht über die Affären des Ph. H. Schulmeister, bis im Jahre 1775 durch die Amtsenthebung dieses unwürdigen Vertreters einer achtbaren Familie ein Schlußpunkt gesetzt wurde.

Das schlechte Beispiel des Vaters mag auch die Tochter des Amtsschultheißens (Louise Schulmeister) veranlaßt haben, sich in ein uneheliches Verhältnis mit dem Chirurgen Dietrich einzulassen. Als sie schon im siebten Monat schwanger war, wurde sie nach öffentlicher Kirchenbuße privat getraut (1778). In unserem Protokoll sind noch drei uneheliche Schwangerschaften von Töchtern von Kirchenältesten vermerkt (1772, 1780, 1818). Pf. Neßler junior blieb es durch seinen frühen Tod (1806) erspart, noch zu erfahren, daß seine Tochter Friederike (im Jahre 1819) ein uneheliches Kind zur Welt brachte. Immerhin bekannte sich in diesem Falle der Sohn des Bäckers Härer zur Vaterschaft. Wie wir sehen, waren auch einige Familien aus dem Kreis der Lichtenauer Honoratioren nicht frei von Verstößen gegen die Gebote der Sittlichkeit.

Regelung des familiären und öffentlichen Zusammenlebens

Alles was die Nachtseiten der Menschen des Kirchspiels Lichtenau an Unschönem zu Tage brachten, kam, wenn es ein bestimmtes Maß überschritt, vor das Censurgericht der Kirchenältesten. Es verwundert nicht, wenn Konflikte dort am häufigsten entstehen, wo Menschen dauernd eng zusammenleben, also vor allem in der Familie. Demnach finden wir in unserem Protokoll auch Ehekonflikte, bei denen es zu Tätlichkeiten kam: *„Adam Heyland und seine Ehefrau . . . haben bishero in Zank und Uneinigkeit gelebt, so daß er sie oft geschlagen, daß sie Blaumale davongetragen, deswegen sind sie vor das Presbyterium gefordert worden, damit sie ihr Leben ändern sollten . . . darauf (hat) er dann versprochen, daß er hinfüro sie nicht mehr mit Schlägen traktieren wolle und sie versprach auch Besserung (1744).“*

Ein zweiter Fall: *„Johannes Durban lebet mit seiner Frau in gar uneiniger Ehe und hat schon etliche Male dieselbige so hart traktiert, daß sie nicht nur um Hilfe gebeten, sondern auch sich auf einige Tage (hat) wegbe-*

geben müssen (1754). Ein Mann griff auf freiem Feld seine Schwester an und hatte sie dabei derart „mit Schlägen traktiert, daß sie vom Barbier hat kuriert werden müssen . . . weil beider verstorbene Mutter ein Testament wider seine Intention verfertiget (1756)“.

„Jacob Hermann (hat) ihm (dem Pfarrer) auf dem Sterbebett . . . geklagt, daß seine Kinder erster Ehe ihm den Tag vorher bis dato übel begegneten . . . (1756).“ Wie so oft hat auch damals schon bei Erbteilungen der Teufel die Regie geführt. Außer den angeführten Familienzänkereien sind noch sechs weitere vor das Censurgericht gekommen, wovon eine besonders häßliche noch auszugsweise angeführt sei: Friedrich Hochberger klagte, „daß ihr Sohn Jacob H. sie beide . . . aufs empfindlichste gekränkt habe, daß er den Vater einen Spitzbuben genannt und . . . die Mutter an den Haaren . . . auf dem Boden herumgezogen und blutig gestoßen habe . . . Weil er solches nicht leugnen konnte, wurde ihm eine Strafe von 6 Stunden Eintürmung mit dem Zusatz angekündigt, daß er seine Eltern in Gegenwart der Kirchencensoren um Verzeihung bitten (solle), (1811)“.

Das Presbyterium leistete auch manchen Beitrag zum Frieden unter den Bürgern: „Friedrich Barth und Joh. Martin Schoch zu Helmlingen sind wilens beide zum Hl. Abendmahl zu gehen, leben aber in großer Feindschaft miteinander. Nachdem beide vorgefordert und auch erschienen waren, so wurden sie ernstlich zur Versöhnung angemahnet und es hat Friedrich B. den Sch. um Verzeihung gebeten, auch ihm seine Fehler von Herzen zu vergeben versprochen, deswegen ihm der Genuß des Hl. Abendmahls zugelassen wurde. Dieweilen nun Martin Sch. sich zu Gleichem erklärt, so wurde denn ihm Gleiches angekündigt, mithin zwischen beiden eine zum wenigsten äußerliche Versöhnung gestiftet.“ Aus obigem Text ist zu entnehmen, daß beide verfeindeten Bürger, wie damals obligatorisch für jedermann, der am Abendmahl teilnehmen wollte, sich einige Zeit vorher beim Pfarrer anmeldeten. Das war für den Geistlichen eine günstige Gelegenheit, die Versöhnung der beiden in die Wege zu leiten, was dann auch einen zumindest äußeren Erfolg mit sich brachte (1754).

Trunkenheit, Kartenspiel und Störung der öffentlichen Ordnung. Ein besonderes Verdikt galt der Trunkenheit: „Erschienen . . . Jacob Duttweiler, nachdem solcher vielmal wegen des Lasters der, Trunkenheit privatim erinnert und bestrafet worden, es aber, immer mehr machet. . . . (1766).“ Im Protokoll sind noch vier weitere Fälle von Vorladungen von Alkoholikern angeführt. Da es damals noch keine Entziehungskuren gab, müssen wir davon ausgehen, daß die Lebenswege dieser Betroffenen in den sicheren Ruin führten.

Auch das Kartenspiel wurde als eine gefährliche Untugend angesehen: „Dieweilen das Kartenspielen sonntags gar sehr im Schwang geht, also daß man fast nicht weiß, wie dem Übel zu steuern ist . . . Am Sonntag Rem(iniscere) (haben) sich eine Anzahl lediger Burschen in der Mühl des

Kartenspiels unterfangen . . .“ Vom Censurgericht bekam jeder „2 Schilling Strafe ins Almosen zudiktiert (1758)“. (Ein Gulden hatte 10 Schilling).

Im Jahre 1761 wurde eine Gruppe von Bürgern im „Ochsen“ beim Kartenspielen ertappt und deshalb vor dem Presbyterium ermahnt. Das Kartenspiel war also, wie wir sahen, nicht nur öffentlich (Wirtschaft) sondern auch privat (Mühle) untersagt. Die öffentliche Ordnung (oder auch Unordnung) offenbart sich auf den Straßen und Gassen der Orte.

Im Jahre 1803 machte sich der ledige Schreiner Gottfried Wahl in Lichtenau unangenehm bemerkbar: „. . . (Er) hat sich verwichenen Sonntag nachts mit Brüllen, Fluchen und Schwören ungebührlich auf der Gasse auf geführt.“

Am Abend des Gründonnerstags 1820 haben fünf ledige Burschen „sich durch Saufen auf öffentlicher Straße, durch Brüllen und Lärmen und Verwerfen der Gläser aufs Schändlichste ausgezeichnet . . . und dadurch das Andenken an die Leiden Jesu schändlich entehret . . . Wegen des Vergehens wurden sie von der Censur mit 30 Kreuzer ins Almosen bestraft“.

In den Augen von Pfarrer Neßler spielte sich im Advent 1761 ein „öffentliches Ärgernis“ besonderer Art ab:

„In gegenwärtiger Hl. Adventszeit ist hier das Unwesen mit Christkindlein und Hanstrappen wieder angegangen. Verschiedene Sonntage gegen Abend sind dergleichen gemacht worden, ich habe aber niemand in Erfahrung bringen können. In der Christnacht ging hier ein abscheulich verkleideter Hanns Trapp herum, das gab einen Auflauf. Weil ich nicht wußte, wer es war, habe ich den Morgen drauf es auf der Kanzel sehr scharf bestraft. Hierauf habe (ich) Nachricht bekommen, daß es die Magd in der Apotheke gewesen. Ungeachtet Frau und Tochter zum Hl. Abendmahl gegangen, so haben sie doch diesen Unfug teils ausgesonnen, teils gestattet.“

Der Geistliche hatte keinerlei Verständnis für die geschilderten Weihnachtsbräuche. Er betrachtete sie in streng puritanischer Weise als sträflichen, heidnischen Mummenschanz. Es ist zu vermuten, daß die Kirchenältesten diese Ablehnung ihres Pfarrers nicht teilten, denn der Fall kam nicht vor das Censurgericht und die beiden Weihnachtsgestalten haben bis heute überlebt. Dagegen war das Fasnachtstreiben kein Thema. Es hatte offenbar nicht stattgefunden und wurde deshalb auch nie erwähnt.

Die Schulaufsicht

Mit der Einführung der Reformation im Kirchspiel Lichtenau (1554) gewann das Lesen der Bibel eine besondere Bedeutung. Jeder mündige Christ sollte so direkten Zugang zum „Wort Gottes“ erhalten. Deshalb mühten sich die Lichtenauer Pfarrer 20 Jahre lang, im Pfarrhaus 80–90 Jugendlichen des Kirchspiels das Lesen beizubringen. Im Jahre 1575 wurde vom Grafen Philipp IV. ein Schulmeister (David Lieb) angestellt, der bis

1600 diese Aufgabe übernahm. Da der damalige Geistliche (Johannes Rodt) wegen fortgeschrittenem Alter das umfangreiche Kirchspiel nicht mehr zur Genüge versorgen konnte, fand die gräfliche Regierung eine Lösung, die Schule und Kirche gerecht wurde. Sie schuf die Stelle eines Diakons, welche mit einem jungen Pfarrer (Vikar) besetzt wurde, der

1. in der Lichtenauer Schule die Rolle des Lehrers übernahm,

2. den Pfarrer als Vertreter im Kirchspiel unterstützte.^{13a} Dieser Zustand währte vom Jahre 1600 bis 1746, als Scherzheim mit Muckenschopf eine eigene Pfarrei bildete. Von da ab wurden in Lichtenau wieder „Schuldienner“ (so die amtliche Bezeichnung) eingesetzt. In den Filialgemeinden Helmlingen und Grauelsbaum wurden selbständige Schulen eingerichtet. Von diesem Zeitpunkt an setzt auch die Überlieferung des „Protocollum Presbyterii“ ein. In Lichtenau wurde schon 1605 ein eigenes Schulhaus bezogen (Hauptstr. 38). In den beiden Filialgemeinden war das Finden eines Unterrichtsraumes schon schwieriger. In Grauelsbaum traf Pfarrer Neßler senior bei einer Visitation (1782) folgenden Zustand an: *„Die Schulstube zu Grauelsbaum werde alle Jahr an den wenigst Bietenden versteigert und sei die dermalige Stube zu klein und zu finster. Die Leute haben ein kleines Kind, das Geschrei mache und also die Information hindere“*. In Helmlingen (Schuldienner: Joh. Michael Schiele) war die Situation nicht viel besser: *„Dabei (habe er, der Pfarrer) folgende Hindernisse und Inkonvenienzen angemerkt: . . . durch das (Hoch-)Wasser aus seines Schwiegervaters Haus vertrieben worden, wohne (er) nun mit demselben und seinem Weibe und fünf meist kleinen Kindern in der ohnehin kleinen Schulstube. Nebst ihm und 38 Schulkindern lebten noch acht Menschen in demselben. Die Unruhe, (das) Geschrei und anderes Verhalten der Kinder, die Arbeit seiner Frau und dergl. hindere ihn, sowohl als die Kinder an der nötigen Aufmerksamkeit . . .“*

Aber nicht nur diese äußeren Umstände erschwerten den Lehrern ihre Arbeit. Dazu kam noch die geringe gesellschaftliche Einschätzung ihres Berufsstandes, wie sie in folgender Episode zum Ausdruck kommt: *„Jacob Vogt, dermaliger Schulkollaborator zu Lichtenau, beschwert sich über Ludwig Schulmeister, Metzger dahier, daß er, weil er seinen Buben, der seine Lektion nicht gekonnt, um 3 hinunter gesetzt, ihm am oberen Tor aufgepaßt und bei seiner Ankunft ihn unter heftigen Drohworten an den Haaren gezauset, mithin auf der öffentlichen Gasse angegriffen habe. Weil nun die hiesigen Eltern gar keine Schulbestrafungen leiden wollen, also ihre Kinder in der Bosheit und Nachlässigkeit unerstützen, also wurde ermelder Schulmeister heute vorbeschieden. Erschien derselbe und deklarierte seine Übereilung mit Versprechen, es in Zukunft zu unterlassen. Hierauf wurde derselbe unter Verwarnung dimittiert (1783).“*

Hier wurden die Verhältnisse vom Presbyterium auf den Kopf gestellt. Der tätlich angegriffene und beleidigte Lehrer, der von einem harmlosen

Zuchtmittel Gebrauch gemacht hatte, wurde zum Angeklagten. An den Formulierungen des Protokolls wird deutlich, daß Pfarrer Neßler auf seiten des Lehrers stand, sich aber nicht durchsetzen konnte gegen die Front der Handwerksmeister im Presbyterium, die es nicht hinnehmen wollten, daß Kinder ihres Standes von einem „Schuldiener“ ehrenrührig behandelt würden. Darüber hinaus wird deutlich, daß der Pfarrer das Presbyterium keineswegs dominierte.

Doch schon im Jahre 1767 machte sich zum ersten Mal eine Tendenz in der Schulaufsicht bemerkbar, die eine positive Entwicklung des Schulwesens versprach. Es wurden fünf Väter von Schulkindern vor das Presbyterium geladen und ihnen vorgeworfen, daß diese „unfleißig“ zur Schule gingen. Sie wurden im Wiederholungsfalle mit Strafe und Meldung beim Amt bedroht. Offenbar wurde von jener Zeit an die Anwesenheit der Kinder genau registriert. In späteren Fällen wurde ziemlich regelmäßig bei Schulschwänzen 12 Kreuzer Strafe verhängt plus „3 Kreuzer Bestellungsgebühr für den Botten“, der das Geld einziehen mußte. Im Jahre 1811 standen einmal nicht weniger als 16 Väter gleichzeitig vor dem Censurgericht. Den Kindern von acht Vätern wurden mehr als 10 Versäumnisse zur Last gelegt. Sie mußten deshalb die doppelte Taxe von 30 Kreuzern zahlen. Sollte bei Vätern aber Zahlungsunfähigkeit vorliegen, so hatte das Censurgericht für diesen Fall vorgesorgt: „... ihnen dabei gesagt, daß inskünftig die Armen mit Turmstrafe, die Vermöglichen aber mit Geld ins Almosen würden bestraft werden (1807).“ Das Presbyterium hat auch keineswegs gezögert, von der Arreststrafe Gebrauch zu machen: Innerhalb von vier Jahren (1817–20) wurde viermal die Strafe der „Einhäuslung“ zu zwei bis 24 Stunden verhängt. Es scheint in jener Zeit kein Schulversäumnis ungerügt geblieben zu sein. Im Jahre 1815, 32 Jahre nach der schmachvollen Behandlung des Schulkollaborators Vogt (1783), dokumentierte das Censurgericht seinen Sinneswandel in der Einstellung zum Lehrerstand: Der Schullehrer (nicht mehr Schuldiener) Schiele von Helmlingen war von drei Bürgern und deren Ehefrauen „angegriffen und insultiert worden . . ., weil er die Kinder derselben wegen mutwilliger Schulversäumnisse mit einigen Stockschlägen bestraft hatte . . . Das Censurgericht verurteilte sie also dazu, den Schullehrer Schiele um Verzeihung zu bitten und zu versprechen, für die Zukunft sich vor ähnlichen Übereilungen und Kränkungen des Schullehrers sorgfältig zu verwahren . . . (darauf) wurde ihnen die bereits anerkannte 2stündige Eintürmung wieder erlassen“.

Die positive Einstellung der Karlsruher Regierung in bezug auf die Rolle der Schule äußerte sich auch in einer Erweiterung der Schulpflicht durch Einführung der Nachtschule (1806) während des Winterhalbjahrs für die Burschen des 13. bis zum 20. Lebensjahr, einer Näh- und Strickschule für die gleichaltrigen Mädchen (1808, 1810) und der für beide Geschlechter bis zum 20. Lebensjahr verbindlichen Sonntagsschule (1–2 Uhr nachmit-

tags). Der nachhaltige staatliche Druck über das Censurgericht bei der Durchsetzung der Schulpflicht wurde offenbar (durch Jahrzehnte hindurch) solange beibehalten, bis der Schulbesuch der Kinder von den Eltern als selbstverständlich angesehen wurde.

Der über 13 Lebensjahre andauernde Unterricht (vom 7. bis zum 20. Jahr) der gesamten Jugend war ein Stück Volkserziehung, das in dem bald anhebenden Industriezeitalter seine Früchte trug. Der erhöhten Bedeutung der Schule entsprach das in einer Generation gestiegene Ansehen des Lehrers im Gesellschaftsgefüge. Er, der 1780 noch dem Viehhirten gleichgestellt war, entwickelte sich zum geachteten Mitbürger, den man nicht mehr ungestraft beleidigen durfte.

Wahrung von Kirchenordnung und Glauben

Der Auftrag der Kirchenrüger: Wie der Name schon sagt, sollten sie alle Verstöße gegen kirchliche Sitten und Anordnungen beim Presbyterium zur Anzeige bringen. Das war keine populäre Aufgabe, und der Eifer der Beauftragten war so gering, daß Pf. Neßler die Rüger vor die Kirchenältesten zitierte (1765): „*Eben dieses Protocollum besaget auch, wie schlecht und saumselig die Kirchenrüger dieses Kirchspiels sich erweisen, also daß es scheint, als wenn ihr Amt, wovon sie doch einigen Genuß und Freiheit haben, ganz vergeblich sei, inmaßen, ungeachtet . . . so viele Unordnung vorgeht, sie fast gar nichts dem Presbyterio denunzieren . . .*“ Amtliche Schnüffelei war damals so wenig beliebt wie heute, so daß die Zurückhaltung der Kirchenrüger verständlich erscheint. Ihre Tätigkeit als Ordner während des Gottesdienstes war hingegen akzeptiert. So saß der Lichtenauer Rüger am Lettner, der Helmlinger auf der Empore und der Grauelsbaumer im Chor, um etwaige Störungen des Gottesdienstes sofort unterbinden zu können (1753). Unliebsame Zwischenfälle gingen oft von jungen Burschen aus. So warfen diese in einem Sonntagnachmittagsgottesdienst von der Empore Blumen auf die unter ihnen sitzenden „Weibspersonen“ herab oder sie rissens sich gegenseitig die Stühle weg (1783, 1787, 1817, 1818).

Wenn ein Mitglied der Gruppe der Honoratioren gegen die guten Sitten verstieß, war es nicht so einfach, den Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen wie einen Bauernburschen. Das sollte sich am Beispiel des Barbiers (Chirurgen) Joh. Paul Roos erweisen. Dieser war während des Gottesdienstes dadurch unangenehm aufgefallen, daß er sich mit dem Sohn des Amtmanns Schübler unter Lachen laut unterhielt. Als Roos vor die Kirchenältesten geladen wurde, lehnte er ein Erscheinen unter despektierlichen Ausdrücken ab („Wenn man in der Kirche nichts mehr reden darf, muß man drausbleiben“). Daraufhin meldete Pf. Neßler den Vorfall dem Konsistorium. Dieses beauftragte den Amtmann Schübler, die Angelegenheit zu bereinigen. Dieser hatte allerdings nicht das Format, seinen Sohn amtlich

zu belangen, sondern hat die Affäre „seinen actis beigesellet“. „So wenig Hilfe hat man zu gewarten“, meinte der Pfarrer (1768).

Als Sitzgelegenheiten standen in der Lichtenauer Kirche Stühle zur Verfügung. Um die Anschaffung und die Reparatur derselben bezahlen zu können, wurden diese zum Teil vermietet (Miete: Ein Viertel bis ein ganzer Gulden im Jahr). Die erste Stuhlreihe vor der Kanzel war für die Bediensteten der Herrschaft reserviert. Die zweite Reihe gehörte den Schöffen. Die übrige Kirchengemeinde war nach Alter, Geschlecht und Familienstand in Gruppen aufgeteilt. Jeder dieser Gruppen waren bestimmte Stuhlreihen zugewiesen. Es war die Aufgabe der Rürger, dafür zu sorgen, daß diese Sitzordnung eingehalten wurde, besonders, daß niemand sich auf einen Mietstuhl setzt, auf den er kein Anrecht hat (bei Strafe von 2 Schilling, 1753–54). Eine Generation später (1782) wurde es aber schwierig, die geschilderte Ordnung noch aufrecht zu erhalten. Der Pfarrer klagte: „... *fast niemand mehr wolle noch einen Sitz kaufen . . . Ja verschiedene Bürger von Lichtenau setzten sich mit Absicht auf Pätze, die sie selbst nicht gemietet hatten . . . und dabei sich vernehmen lassen, wie sie weder sich der Strafe, noch der Verordnung, eigene Plätze zu kaufen, unterwerfen wollten.*“ Das war gewollte Provokation. Wie die Kraftprobe ausging, darüber schweigt das Protokoll. Ein Zeichen erwachender Selbständigkeit gegenüber der Kirche?

Wir hatten schon gehört, daß die Kirchenrürger gewissermaßen das Auge des Sittengesetzes repräsentierten. Zu ihrer Ordnungsfunktion gehörte noch die Aufsicht über die Leichenbegängnisse von Verstorbenen ihres Ortes (1760).

Bekämpfung der Entheiligungen der Sonn- und Feiertage

Unter den Verstößen gegen die Zehn Gebote nahmen die Sonn- und Feiertagsentheiligungen einen breiten Raum ein. Die fürstliche Regierung hatte in der Sabbatordnung vom 9. Nov. 1737, zusammen mit den Erläuterungen von 1743 in über 20 Paragraphen die einzelnen Gebote bzw. Verbote der Sabbatheiligung festgelegt (1755, 1757). Wenn man sich eine Vorstellung von der Übersetzung dieses Dekrets in die Praxis machen will, muß man sich klar machen, daß es zu jener Zeit viel mehr Feiertage gab als heute. Zu den im Augenblick geltenden kamen noch die Halbfeiertage, z. B. die Aposteltage, dann die Bettage (jeweils der erste Dienstag im Monat), dann noch der Oster- und der Pfingstdienstag.

Während der Amtszeit von Pfarrer Müller, soweit sie das Protokoll betrifft, wurde nur ein Fall von Sabbatschändung verhandelt. Eine Gruppe von Unteroffizieren hatte am Thomastag einen Tanz veranstaltet. Das Presbyterium sah sich leider außerstande, eine Anklage zu erheben, da man fremden Soldaten nichts befehlen könne (1747).

Als Pfarrer Neßler senior das Pfarramt übernommen hatte, war er voll jugendlicher Energie und wollte auch gegen die Sabbatentheiligung neue Akzente setzen:

„. . . er dennoch leider wohl wisse, wie schmäzlich der Sabbat entheiligt, und alle christliche Zucht und Ehrbarkeit in der Gemeind von vielen Personen unterlassen werde . . . wie die fürstliche Sabbatordnung übertreten werde.“ Vorerst beschränkte er sich darauf, von der Kanzel durch Zitate aus derselben mit erläuternden Beispielen die Gewissen zu schärfen und durch das persönliche Gespräch etwaige Verstöße zu bereinigen. Er verwies auch darauf, daß der Amtsschultheiß genauso wie das Censurgericht die Pflicht habe, die Einhaltung des Sabbats zu überwachen und Verstöße zu bestrafen (1755). Das ist eine der möglichen Erklärungen dafür, daß in seiner ganzen Amtszeit nur zwei Fälle vor das Presbyterium kamen:

An einem Sonntag des Jahres 1761 fuhr Jacob H. nach Baden-Baden und zurück. Seine Mutter entschuldigte sich deswegen, denn an Sonntagen war das Reisen untersagt. Problematischer gestaltete sich der Verlauf eines Festessens am Dreikönigstage 1764, zu dem der neue Amtsschultheiß (Ph. H. Schulmeister) die herrschaftlichen Bediensteten von Lichtenau und (Rhein-)Bischofsheim eingeladen hatte. Die Festgäste verstießen gleich mehrfach gegen die Gebote der Sabbatheiligung: Sie tanzten, sangen weltliche Lieder und lärmten, die Bischofsheimer Gäste fuhren über Land. Hier stand die Willkür des weltlichen Amtsinhabers gegen die Amtspflicht des Geistlichen. Pfarrer Neßler beschloß, „auf der Kanzel zu bestrafen und die Gemeinde vor der Nachfolge zu warnen . . . jedoch nur in generalibus und ohne jemandes Benennung“. Nachdem der neue Amtsschultheiß Dekrete mißachtete, deren Übertretung er selbst ahnden sollte, blieb dem Presbyterium nur Zurückhaltung übrig. Vom Landesfürsten, dem Erbprinzen und späteren Landgrafen Ludwig IX. (ab 1768), erhoffte offenbar niemand eine Beseitigung dieses Schwebezustandes, denn er stand der Aufklärung und deren säkularen Bestrebungen sehr nahe. So wurden vierzig Jahre lang vor dem Censurgericht keine Sabbatentheiligungen verhandelt. Nur der direkte persönliche Einsatz der Geistlichen und ihrer Helfer konnte etwaige Verstöße in Grenzen halten.

Nur in einem Punkt, wenn auch nur im Protokoll, entlastete Pfarrer Neßler sein Gewissen, indem er sich nachdrücklich dagegen aussprach, daß eine ohnehin problematische Art von Strafvollzug auch noch am Sonntag ausgeführt wird: „Am 23. August (1761) . . . nach geendeter Nachmittagskirche ließ der H. Amtsschultheiß junior (Ph. H. Sch.) 2 Personen wegen geringen Diebstahls von Gänsen und Grundbirnen in die, dieses Jahr auf seine Angaben neuerbaute Trille setzen. Dieses Schauspiel dauerte bei 2 Stunden und war so beschaffen, daß ichs unmöglich (habe) billigen können. Etliche hundert Personen von hiesigen Orten und dem benachbarten Ort Ulm weideten ihre Augen daran. An Gelächter und anderem unar-

tigen Bezeigen hat es nicht gefehlt. Der Tag des Herrn wurde zum Tag der Sünden gemacht . . .“ (Trille = drehbarer Käfig).

Ein zweiter Vorgang von ähnlicher Qualität ereignete sich 1767: *„Diesen (Sonntag-)Nachmittag unter und nach dem Gottesdienst nahm der Amtsschultheiß eine höchst ärgerliche Exekution unter einem großen Tumult der Menschen vor mit 2 Personen von Muckenschopf, welche er vor der Kirchentür (hat) in die Geige stellen und hernach prügeln lassen“*. Pfarrer Neßler erweist sich hier als einer der frühen Vorkämpfer für einen humanen Strafvollzug, der nicht zum Gaudium entarten darf, das die Psyche der Bestraften unheilbar verletzt.

Nach über 40 Jahren Pause (1805) nahm das Censurgericht den Kampf gegen die Sabbatentheiligung wieder auf. Dieser Neuanfang scheint nicht aus der persönlichen Initiative des Pfarrers (Neßler junior) hervorgegangen zu sein, denn sie erfolgte an dessen Lebensende (gest. 1806). Wahrscheinlich hat die Kirchenbehörde des neuen Staates (ab 1803), der Karlsruher Kirchenrat, den Anstoß dazu gegeben. So wurden in den Jahren von 1805 bis 1821 26 Verstöße abgeurteilt, ein Drittel davon wegen Feldarbeit an Bettagen (pflügen, Rüben hacken, Rüben abschneiden, Rinde schälen, Heu machen, Garben binden usw.). An den Halbfeiertagen einschließlich Bettagen, schien die Hausarbeit erlaubt zu sein, nicht aber die Arbeit auf Acker und Wiese. Hausarbeit, die mit größerem Lärm verbunden war, wie Holz spalten oder Vieh schlachten, war auch untersagt. An Sonn- und Feiertagen galt das erst recht, dazu kam noch das Verbot zu reisen, d. h. mit dem Fuhrwerk über Land oder ins Feld zu fahren, z. B. Klee oder Hanf zu holen. So arbeitete ein Grauelsbaumer Mann am Gründonnerstag im katholischen Ulm (1809), wo das gestattet war. Er mußte 15 Kreuzer Buße zahlen. ein anderer putzte am Sonntagmorgen seinen Stall. Ein Wirt ließ am Ostermontag mit großem Gepolter seinen Tanzboden ausbessern (1813). Ein häufiges Vergehen gegen die Sonntagsheiligung war das Weiden des Viehs. Bei vielen Urteilen des Censurgerichts fällt auf, daß die Censoren es als einen erschwerenden Umstand ansahen, wenn die verbotene Tätigkeit während eines Gottesdienstes erfolgte. Das traf für die Hälfte der Sonntagsentheiligungen zu. Ohne Zweifel wollte man damit auf das Versäumen des Gottesdienstes hinweisen, scheute sich aber, das Vermeiden des Kirchenbesuchs als alleinigen Tatbestand erscheinen zu lassen.

So wird Andreas Ludwig angezeigt, *„daß er sich nicht nur gegen seine alte Mutter, sondern auch in Ansehung seines Christentums sehr tadelhaft betragen und äußerst saumselig zur Kirche und Gottes Wort gekommen sei . . .“* (1809). Die Rüge über einen geringen Gottesdienstbesuch wurde immer mit der Anklage wegen eines anderen sittlichen Fehlverhaltens verknüpft. Vielleicht stand hier unbewußt die Meinung Luthers dahinter, daß der Glaube und damit eng verbunden der Kirchenbesuch nicht mit Strafandrohungen erzwungen werden sollte.

In ungefähr der Hälfte der angezeigten Fälle wurden Geldbußen von 15 Kreuzer bis zu einem Gulden in den Almosen verhängt. Besonders streng wurde das sonntägliche Fischen bestraft. Der eine von zwei Fischern, ein armer Mann, mußte mit sechs Stunden „Einhäuselung“ büßen (1817), der andere wurde mit 12 Stunden Turmarrest bestraft (1816), weil er das Fischen zuerst abgeleugnet hatte. Der Turmarrest fand im Streckturm, dem alten Amtsgefängnis, statt, die „Einhäuselung“ wahrscheinlich nur in einem Arrestraum des Rathauses. Nach dem Bibelwort „Einen reuigen Sünder hat Gott lieb“ wurde mit denjenigen, die ihre Verfehlungen ohne Umschweife zugaben, milde verfahren. Sie kamen meist mit Verwarnungen davon. Wenn sich aber ein Beschuldigter rechtfertigen wollte oder unglaubwürdige Entschuldigungen vorbrachte, dann konnte sich das Strafmaß verdoppeln. Dasselbe geschah, wenn der Angezeigte die Vorladung mißachtete und ein zweites Mal vorgeladen werden mußte (1808).

Es ist bemerkenswert, daß Verstöße der Juden gegen die Sabbatordnung (Holzspalten am Betttag oder am Sonntag, Wellen holen am Betttag, Heu holen am Sonntag usw.) immer milde beurteilt wurden. Sie wurden jeweils nur verwarnet und mußten nie eine Geldbuße erlegen. Es war ja auch für einen Juden nicht einfach, neben den eigenen Feiertagen noch mit dem komplizierten, christlichen Feiertagskalender zurecht zu kommen. So ließ das Censurgericht „Unwissenheit“ als Entschuldigungsgrund gelten.

Kampf gegen die Gotteslästerung

Im ganzen Presbyter-Protokoll wird nur von einem Fall von Gotteslästerung berichtet:

„Der vor acht Jahren schon (in) puncto Blasphemie inhaftierte Delinquent Ezechiel Weyler . . . Backer allhier, mußte . . . heute (Sonntag), den 3. August (1755) nach geendigter Morgenpredigt vor . . . volkreicher Versammlung in praesentia . . . (des) Amtmanns Otto zu Kork, Kirchenbuße tun. Dazu wurde er mit der Wacht bis an die Kirchentür, von dem Botten aber bis an den Altar geführt, allwo er fast den ganzen Gottesdienst durch auf den Knieen liegen mußte. Nach der Predigt und abgesungenem Lied . . . wurde eine nachdrückliche Sermon über Levit. 24, 16 (Steinigung) . . . gehalten. Nach Absolution und Segen wurde der Delinquent wieder in Verhaft geführt und am folgenden Montag eine Stunde an den Pranger gestellt, darauf mit Ruten ausgehauen und auf ewig des Landes verwiesen.“ Die Gotteslästerung des E. Weyler war sicher ein Werk von dessen loser Zunge. In den Censurprotokollen wird von zwei Fällen berichtet, die man als Vorstufen der Gotteslästerung ansehen kann:

Im Jahre 1760 arbeitete in Lichtenau der Wagnergeselle Johannes Bäuerle aus dem Bühlertal. Er erwies sich als ein „Erzreligionsspötter“ von solcher Qualität, daß Pfarrer Neßler senior von seinem Meister die Entlas-

sung forderte. Dieser zögerte, obwohl sein Geselle „viele Gottlosigkeiten so allhier als an anderen Orten verübet hat, . . . das einige Herren Geistliche im Kloster (Schwarzach) dem Pfarrer in faciem gesagt, wie sie sich wunderten, daß ein solcher boshafter Kerl hier gelitten werde“. (J. B. war Katholik). Zuletzt wurde das Oberamt um Rechtshilfe gebeten.

Wie man dieser Notiz entnehmen kann, bestand zwischen den benachbarten Geistlichen beider Konfessionen ein durchaus kollegiales Verhältnis. Die Beziehungen zwischen den Schwarzacher Äbten und zwischen den Vertretern der hanau-lichtenbergischen Regierung waren sogar freundschaftlich, denn die letzteren unterstützten immer, wenn sich Gelegenheit bot, die Unabhängigkeitsbestrebungen der Abtei gegen die Annexionsgelüste der Markgrafen von Baden.¹⁵

Den oben geschilderten Verstößen ähnlich waren die Vorwürfe, die fast 50 Jahre später (1808) gegen Jacob Bertsch erhoben wurden. Dieser war ein (ursprünglich) wohlhabender Mann. Er fiel dadurch auf, daß er durch öffentliches Reden sich als „Verächter der Religion und des „Gottesdienstes“ erwiesen hatte. Er war sogar Mieter eines Kirchenstuhls, den er aber schon zwei Jahre nicht mehr benutzt hatte. Der Fall Jacob B. war aber nicht mit normalen Maßstäben zu messen, da „selten ein Tag vergeht, wo er nüchtern bleibt . . . Er wurde zur Besserung ermahnt“. Es verwundert nicht zu hören, daß er später entmündigt wurde.¹⁶

Wahrung des konfessionellen Friedens

Nach dem 30jährigen Krieg war eines der wichtigsten Ergebnisse des Friedensschlusses die Wahrung der konfessionellen Parität. Diese hatte sich besonders dort zu bewähren, wo Territorien mit verschiedenen Konfessionen aneinander grenzten, was für Lichtenau und das direkt benachbarte Ulm zutraf, da das erstere der lutherischen Grafschaft Hanau-Lichtenberg, das letztere aber der Abtei Schwarzach bzw. der Markgrafschaft Baden-Baden angehörte. Die erste Notiz in den Presbyter-Protokollen, in der das Problem konfessioneller Reibereien auftaucht, stammt aus dem Jahre 1755. Hier berichtet Pfarrer Neßler senior, daß „die Ulmer Buben und Mägdlein in dem Städtlein (Lichtenau) und vor der Kirche herumlaufen, unter dem Gottesdienst allerlei Üppigkeiten treiben und unsere Religion verspotten“. Die zweite einschlägige Nachricht wurde von dem Grauelsbaumer Kirchenältesten und dem Grauelsbaumer Kirchenrührer gemeldet: Beide „zeigen heute an, daß letzten Sonntag, den 27. Jan. (1760), ein Geistlicher aus dem Kloster Schwarzach der Reichsordnung zuwider in Grauelsbaum gewesen und des dasigen Hirten Joh. Michael Saier Tochter die Sakramente gereicht habe“. Das Censurgericht beschloß, den Vorfall dem Konsistorium zu melden und dem Hirten unauffällig zu kündigen.

Bleibende Wirkungen

Die Gruppe der Kirchenältesten (Presbyterium) hatte sich unter der Leitung des Pfarrers zur Instanz der moralischen Ausrichtung und Selbstkontrolle der Gemeinde entwickelt. Im Presbyterium herrschte das demokratische Prinzip. Es war keineswegs nur ein Sprachrohr des Pfarrers. Das verschaffte ihm Autorität und Rückhalt bei den Bürgern. Seine Entscheidungen wurden respektiert.

Bei diesen guten Voraussetzungen für die Arbeit des Presbyteriums mußte sein Einfluß auf die gesellschaftspolitische Entwicklung nachhaltig gewesen sein. In ihrem Kampf gegen die uneheliche Schwangerschaft hatten die Kirchenältesten die Familie als Fundament der Gesellschaft herausgestellt. Die geringe Rate der unehelichen Geburten spricht für den Erfolg ihrer Arbeit.

Ein zweites, positives und bis heute nachwirkendes Ergebnis ist die Akzeptanz der allgemeinen Schulpflicht in ihrer stark erweiterten Form durch die Bevölkerung verbunden mit der Anhebung der gesellschaftlichen Stellung des Lehrers. Erinnern wir uns an den jahrzehntelangen Kampf des Censurgerichts gegen die Schulversäumnisse mit der öffentlichen Aburteilung der nachlässigen Eltern. Wenn die Bevölkerung den Weg in die Industriegesellschaft mit nur geringen Reibungsverlusten schaffte, dann haben auch die Censurgerichte einen wesentlichen Beitrag zu diesem Erfolg geleistet.

Bemerkenswert auf der Ebene der Geistesgeschichte ist das über viele Jahrzehnte hin andauernde Eindringen und Wirksamwerden der Gedanken der Aufklärung. Die Strafrechtspraxis von Drille und Pranger wurden kritisiert (Pfarrer Neßler senior). Die Methoden der Kirchenbuße nahmen mehr und mehr Rücksicht auf die Menschenwürde der Angeklagten: Der Strohkrantz entfiel, die Buße wurde vom Hauptgottesdienst am Sonntag auf eine Andacht verlegt und erfolgte am Ende nur noch vor dem Presbyterium. Auch auf die Disziplinierung durch den Entzug des Hl. Abendmahls wurde verzichtet. Dem Bürger wurde nach und nach ein höherer Grad von Mündigkeit zuerkannt. Auch „auf dem Lande“ stand im 18. Jahrhundert die Zeit nicht still.¹⁷

Anmerkungen

- 1 Eyer, Fritz: Das Territorium der Herren von Lichtenberg. Bad Neustadt a. d. Saale, 1985, 235 ff.
- 2 Beinert, Johannes: Geschichte des badischen Hanauerlandes. Kehl, 1909, 54
- 3 Beinert, J.: a. a. O., 176
- 4 Lehmann, J. G.: Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg im unteren Elsass, Mannheim, 1863, 511
- 5 Beinert, J.: a. a. O., 262

- 6 Beinert, J.: a. a. O., 275
- 7 „Protocollum Presbyterii“, ein Lederband von 476 handgeschriebenen Folioseiten die Jahre 1740 bis 1821 umfassend. Es wird im ev. Pfarramt Lichtenau aufbewahrt
- 8 Lauppe, Ludwig: Burg Stadt und Lichtenau, herausgegeben von Lisbeth Lauppe und Dr. Wilhelm Lauppe, Weinheim 1984, 393
- 8a „Almosen“ ist ein verkürzter Ausdruck für Almosenfond
- 9 Kirchenbücher von Lichtenau
- 10 Lauppe, L.: a. a. O., 431
- 11 Lauppe, L.: a. a. O., 372
- 12 Lauppe, L.: a. a. O., 397 f., 480
- 13 Wie Anm. 12
- 13a Lauppe, L.: a. a. O., 91–93
- 14 Wie Anm. 13
- 15 Uibel, Ludwig: Die Endphase der Auseinandersetzung der Abtei Schwarzach mit der Markgrafschaft um die Landeshoheit nach den Prozeßschriften des 18. Jahrhunderts. In: Die Ortenau, 1991, 206 ff.
- 16 Der Beschuldigte Jacob Bertsch ist ein Ururgroßvater des Verfassers und sein unrühmlicher Lebenslauf ist daher diesem aus der Familientradition bekannt.
- 17 Der Ursprung und der geistesgeschichtliche Hintergrund der Sittengerichte wird von Leonhard v. Muralt (Zürich) in seinem Beitrag „Die Reformation“ („Historia mundi“, 7. Bd., 95 f.) wie folgt dargestellt: „Zwingli hatte seiner Züricher Kirche eine kleine Behörde gegeben, die ihr ein ganz besonderes Gepräge gab, das Ehegericht, zusammengesetzt aus zwei Leutpriestern (Pfarrern) und je zwei Vertretern des Kleinen und des Großen Rats. . . . Das Ehegericht machte weit herum in allen reformierten Gebieten der Schweiz Schule. . . . Die Reformatoren wollten durch den Ausschluß vom Abendmahl nicht im Sinne weltlichen Strafrechts der damaligen Zeit Sühne erzwingen, sondern den offenbar Fehlbaren und Unwürdigen zur echten geistlichen Buße und Umkehr führen. Ehe- und Chorgerichte wurden ferner in vielen süddeutschen Reichsstädten und im Herzogtum Württemberg eingeführt. Es gab eine Zeit, da der oberdeutsche Protestantismus enger mit dem schweizerischen und zwinglichen als mit dem niederdeutschen-lutherischen Typus verbunden war.“
Straßburg führte 1529 ausdrücklich nach Zürcher und Konstanzer Vorbild das Ehegericht ein. Ein großes Sittenmandat normierte alle Bereiche des täglichen Lebens. Bucer konnte dies nicht genügen. Er wollte die Kirchengzucht durch Organe der Kirche selbst durchführen, mußte aber die Oberaufsicht der städtischen Behörde überlassen, sie galt doch als eine evangelische. Bucer suchte dann für die von der Obrigkeit bestellte Siebenerkommission in Kirchensachen die biblische Begründung und glaubte sie in den urchristlichen „Ältesten“ (= Presbytern) gefunden zu haben. Er vermischte damit, wie es in Basel und Zürich der Fall war, Stadt- und Kirchengemeinde. Pfarrer und Kirchenälteste arbeiteten in der „Konvocatz“ zusammen. Bucers Ziel war die „Gemeinde ohne Flecken und Runzeln“.